Fußballjugendordnung (Stand: 01.01.2019)	Fußballjugendordnung (Stand: 01.01.2022)
Letzte Änderung: Jugendbeirat 21./22.09.2018 (Veröffentlichung OM 28.09.2018)	Beschlossen gemäß § 20 FLVW-Fußballjugendordnung vom FLVW- Jugendbeirat am 10.09.2021 (Veröffentlichung OM 17.09.2021)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
Präambel	unverändert
I. Ziele der Jugendarbeit	
II. Organisation der Jugendfußballarbeit im Verband	
III. Organisation der Jugendfußballarbeit in den Kreisen	
IV. Organisation der Rechtsprechung	
V. Allgemeine Bestimmungen	
Präambel	Präambel
In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Förderung und Persönlichkeits-entwicklung junger Menschen darstellt, zur Kompetenzgewinnung und Mitverantwortung beiträgt sowie die Integration in all seinen Facetten ermöglicht und	unverändert
in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen zu leisten,	
gibt sich die Fußballjugend des Fußball- und Leichtathletik- Verbandes Westfalen e.V. folgende Ordnung, die für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, und zusammen mit den Jugendordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., des	

Deutschen Fußball-Bundes und der Satzung des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball darstellt.

Hierzu verschreiben wir uns der Qualitäts- und Kompetenzentwicklung sowohl in den Strukturen, als auch bei den Akteuren.

# I. Ziele der Jugendarbeit

#### § 1 Zweck

1. Der Fußballsport ist ein wesentliches Instrument der Förderung und somit der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Unser sportliches und sportbegleitendes Angebot dient dem (Bildungs-) Ziel, den uns anvertrauten jungen Menschen Fähigkeiten für die Bewältigung von Lebensaufgaben und Haltungen bzw. Einstellungen für ein verantwortliches Miteinander zu vermitteln.

Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen.

- 2. Maßnahmen der Fußballjugend
  - a) Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen,
  - b) Sichtung und Förderung von talentierten Spielern,
  - c) Einrichtung bzw./und Erweiterung eines Qualifizierungsangebotes in der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle im Fußballsport tätigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter,

# I. Ziele der Jugendarbeit

#### § 1 Zweck

(1) Der Fußballsport ist ein wesentliches Instrument der Förderung und somit der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Unser sportliches und sportbegleitendes Angebot dient dem (Bildungs-) Ziel, den uns anvertrauten jungen Menschen Fähigkeiten für die Bewältigung von Lebensaufgaben und Haltungen bzw. Einstellungen für ein verantwortliches Miteinander zu vermitteln.

Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen.

- (2) Maßnahmen der Fußballjugend
  - a) bis g) unverändert

unverändert
unverändert

II. Organisation der Jugendfußballarbeit im Verband	II. Organisation der Jugendfußballarbeit im Verband
§ 4 Mitglieder	unverändert
Mitglieder der Fußballjugend des Fußball- und Leichtathletik- Verbandes Westfalen e.V. (FLVW-Fußballjugend) sind alle Junioren der Jugendfußball-abteilungen der Vereine sowie die im Jugendbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter.	
§ 5 Organe	§ 5 Organe
Organe sind:	Organe sind:
a) der Verbandsjugendtag	a) der Verbandsjugendtag
b) der Jugendbeirat	b) der Jugendbeirat
c) der Verbandsjugendausschuss (VJA)	<ul> <li>c) der Verbandsjugendausschuss-Verbands-Jugend- Ausschuss (VJA)</li> </ul>
§ 6 Jugendtag	§ 6 Jugendtag
<ol> <li>Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre statt. Er ist spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandsjugendtag des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. einzuberufen.</li> </ol>	(1) Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre statt. Er ist spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Verbandsjugendtag des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. einzuberufen.
Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von einem Drittel der Delegierten des letzten Jugendtages vorliegt.	Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von einem Drittel der Delegierten des letzten Jugendtages vorliegt.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.

- 2. Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
  - a) den Delegierten der Kreise
  - b) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse oder deren Stellvertreter im Amt
  - c) den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Bst. a - i
  - d) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichtes.

Jeder Kreis stellt einen Delegierten; die fünf nach spielenden Juniorenmannschaften größten Kreise stellen je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten werden auf den Kreisjugendtagen gewählt.

- 3. Aufgaben des Jugendtages sind:
  - a) Richtlinien für die Arbeit in der Fußballjugend des Verbandes und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
  - b) Ordnungen im Bereich der Fußballjugend vorzuschlagen und zu beraten,
  - c) über die Entlastung des Jugendausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
  - d) die Mitglieder des Jugendausschusses und die Mitglieder des Verbandsjugendsportgerichtes zu wählen,
  - e) über Anträge, die zum Jugendtag gestellt sind, zu beschließen.
- 4. Die Tagesordnung des Jugendtages hat folgende Punkte zu umfassen:

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.

- (2) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus
  - a) den Delegierten der Kreise
  - b) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse Kreis-Jugend-Ausschüsse oder deren Stellvertreter im Amt
  - c) den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Bst. a – **i-j**
  - d) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichtes.

Jeder Kreis stellt einen Delegierten **gemäß Abs. 2 Bst. a**;. Deie fünf nach spielenden Juniorenmannschaften größten Kreise stellen je einen weiteren Delegierten. Die Delegierten werden auf den Kreisjugendtagen gewählt.

Für die Ermittlung der zusätzlichen fünf Delegierten ist die Mannschaftsstatistik des Verbands-Jugend-Ausschusses zum Stichtag 01.10. in dem Spieljahr maßgebend, in dem der ordentliche Jugendtag stattfindet.

In Ermangelung der Mannschaftsstatistik des Verbands-Jugend-Ausschusses ist die Bestandserhebung des FLVW der Vorsaison maßgebend.

- (3) Die Aufgaben des Jugendtages sind:
  - a) Richtlinien für die Arbeit in der Fußballjugend des Verbandes und für die Tätigkeit des Jugendausschusses zu geben,
  - b) Ordnungen im Bereich der Fußballjugend vorzuschlagen und zu beraten,

- 1. Feststellung der Delegierten
- 2. Entgegennahme der Berichte
  - a) des Jugendausschusses
  - b) der Kommissionen
  - c) des Verbandsjugendsportgerichtes
- 3. Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses
- 4. Neuwahlen
  - a) des Jugendausschusses
  - b) des Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichtes und weiterer sieben Beisitzer
  - c) Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter zum WDFV-Verbandsjugendtag
- 5. Anträge
- 6. Verschiedenes
- 5. Die Überprüfung von Beschlüssen des Jugendtages richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1 Bst. d, 25 Abs. 2 Bst. j der RuVO/ WDFV.

- c) über die Entlastung des Jugendausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,
- d) die Mitglieder des Jugendausschusses und die Mitglieder des Verbandsjugendsportgerichtes zu wählen,
- e) über Anträge, die zum Jugendtag gestellt sind, zu beschließen.
- (4) Die Tagesordnung des Jugendtages hat folgende Punkte zu umfassen:
  - 1. Feststellung der Delegierten
  - 2. Entgegennahme der Berichte
    - a) des Jugendausschusses
    - b) der Kommissionen
    - c) des Verbandsjugendsportgerichtes
  - 3. Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses
  - 4. Neuwahlen
    - a) des Jugendausschusses
    - b) des Vorsitzenden des Verbandsjugendsportgerichtes und weiterer sieben Beisitzer
    - c) Wahl bzw. Bestätigung der Vertreter zum WDFV-Verbandsjugendtag
    - d) der Mitglieder des Bezirkssportrichterwahlausschusses gemäß § 37 a der Satzung
  - 5. Anträge
  - 6. Verschiedenes
- (5) Die Überprüfung von Beschlüssen des Jugendtages richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1 Bst. d, 25 Abs. 2 Bst. j der RuVO/WDFV.

(6) Der Verbands-Jugend-Ausschuss kann durch Beschluss jederzeit einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von einem Drittel der Delegierten des letzten Jugendtages vorliegt.

Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall drei Wochen. In Angelegenheiten mit besonderer Dringlichkeit kann der Verbands-Jugend-Ausschuss die Frist auf zehn Tage verkürzen.

Die Zusammensetzung des außerordentlichen Jugendtags ergibt sich aus Abs. 2. Die hier genannten Delegierten der Kreise bleiben bis zur nächsten Wahl auf einem ordentlichen Kreisjugendtag im Amt.

Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Jugendtag entsprechend.

#### § 7 Beirat

- 1. Der Beirat wird gebildet aus
  - 1. den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 8 Abs. 1 Bst. a i, dem Sprecher der aktiven Spieler/Jugend und den berufenen Mitgliedern nach § 8 Abs. 6.
  - 2. den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse oder deren Stellvertretern im Amt.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend, der Vorsitzende des VJSG sowie jeweils ein Vertreter des VFA und / oder des VSA.

#### § 7 Beirat

- (1) Der Beirat wird gebildet aus
  - den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 8 Abs. 1
     Bst. a i j , dem Sprecher der aktiven Spieler/Jugend und den berufenen Mitgliedern nach § 8 Abs. 6.
  - 2. den Vorsitzenden der **Kreisjugendausschüsse Kreis- Jugend-Ausschüsse** oder deren Stellvertretern im Amt.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend, der Vorsitzende des VJSG sowie jeweils ein Vertreter des VFA und / oder des VSA.

- 2. Der Beirat bereitet den Jugendtag vor und berät den Jugendausschuss bei allen entscheidenden Maßnahmen.
- 3. Der Beirat kann mit Dreiviertelmehrheit gegen Entscheide des Jugendaus-schusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der durch Widerspruch angefochtene Entscheid ist dem nächsten Jugendtag zur Genehmigung vorzulegen.
- 4. Der Beirat ist beschließendes Organ für die Aufbringung und Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 5. Der Beirat ist durch den Jugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dem Jugendausschuss ein schriftlicher Antrag eines Drittels seiner Mitglieder vorliegt.
- 6. Die Überprüfung von Beschlüssen des Beirates richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1 Bst. c, 25 Abs. 2 Bst. j der RuVO/WDFV.

- (2) Der Beirat bereitet den Jugendtag vor und berät den Jugendausschuss bei allen entscheidenden Maßnahmen.
- (3) Der Beirat kann mit Dreiviertelmehrheit gegen Entscheide des Jugendausschusses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; der durch Widerspruch angefochtene Entscheid ist dem nächsten Jugendtag zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Beirat ist beschließendes Organ für die Aufbringung und Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Der Beirat ist durch den Jugendausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dem Jugendausschuss ein schriftlicher Antrag eines Drittels seiner Mitglieder vorliegt.
- (5) Die Überprüfung von Beschlüssen des Beirates richtet sich nach den §§ 1 Abs. 1 Bst. c, 25 Abs. 2 Bst. j **der** RuVO/WDFV.

# § 8 Jugendausschuss

- 1. Zusammensetzung des Jugendausschusses:
  - a. Vorsitzender
  - b. Koordinator Spielbetrieb
  - c. Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
  - d. Koordinator Qualifizierung
  - e. Koordinator Mädchenfußball
  - f. Koordinator Sportverein/Schule/Kita
  - g. Koordinator Satzung/Ordnungen und Rechtsfragen
  - h. Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit

# § 8 Jugendausschuss

- (1) Zusammensetzung des Jugendausschusses:
  - a) Vorsitzender
  - **b)** Koordinator Spielbetrieb
  - c) Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
  - d) Koordinator Qualifizierung
  - e) Koordinator Mädchenfußball
  - f) Koordinator Sportverein-Schule/Kita
  - **g)** Koordinator Satzung/Ordnungen und Rechtsfragen
  - h) Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit

#### i. Koordinator Wettbewerbe

Der Jugendausschuss soll einen weiteren Mitarbeiter als Vertreter der jungen Generation (VdjG) mit Sitz und Stimme berufen. Dieser soll zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er ist vorrangig als Assistent des VJA-Vorsitzenden und für Sonderaufgaben und Projekte einzusetzen.

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung – aus seinen Reihen – den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend sowie jeweils ein Vertreter des VFA, des VSA und/oder des VJSG.

- 2. Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball. Er erlässt Durchführungsbestimmungen, überwacht die Tätigkeit seiner Kommissionen und trifft Entscheide über alle ihm gemäß Satzungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben. Er überwacht ferner die Arbeit der Kreisjugendausschüsse.
- 3. Der Jugendausschuss hat das Recht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Er kann alle Verwaltungsentscheide der nachgeordneten Verbands- und Kreisorgane außer Kraft setzen, soweit nicht Entscheide endgültig sind.
- 4. Falls es das Interesse des Verbandes erfordert oder Satzungen und Ordnungen gewahrt werden müssen, kann der Jugendausschuss Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise ihres Amtes entheben oder neue Mitglieder kommissarisch einsetzen. Diese sind in erster Linie aus dem Kreis derjenigen Personen zu

- i) Koordinator Wettbewerbe Kinder- und Jugendsportentwicklung
- j) Koordinator Vertreter der jungen Generation

Der Jugendausschuss soll einen weiteren Mitarbeiter als Vertreter der jungen Generation (VdjG) mit Sitz und Stimme berufen. Der Koordinator Vertreter der jungen Generation Dieser soll darf zum Zeitpunkt der Berufung Wahl das 27. 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er ist vorrangig als Assistent des VJA-Vorsitzenden und für Sonderaufgaben und Projekte einzusetzen. Eine einmalige Wiederwahl nach Vollendung des 30. Lebensjahres ist möglich.

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung – aus seinen Reihen —den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen weitere Personen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, insbesondere der Vizepräsident Jugend sowie jeweils ein Vertreter des VFA, des VSA und/oder des VJSG.

- (2) Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball. Er erlässt Durchführungsbestimmungen, überwacht die Tätigkeit seiner Kommissionen und trifft Entscheide über alle ihm gemäß Satzungen und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben. Er überwacht ferner die Arbeit der Kreisjugendausschüsse KreisJugend-Ausschüsse.
- (3) Der Jugendausschuss hat das Recht, überall einzugreifen, wo es die Interessen des Verbandes erfordern. Er kann alle Verwaltungsentscheide der nachgeordneten Verbands- und Kreisorgane außer Kraft setzen, soweit nicht Entscheide endgültig sind.

- berufen, die sich auf dem Kreis- oder Verbandsjugendtag für ein Amt zur Wahl gestellt haben.
- 5. Der Jugendausschuss beruft die Beisitzer der Kommissionen Mädchenfußball und Sportverein/Schule/Kita. Die Vorsitzenden haben ein Vorschlagsrecht. Zusätzlich soll ein Vertreter der jungen Generation (VdjG) in die jeweilige Kommission berufen werden.
- 6. Der Jugendausschuss ist ermächtigt, zwischen den Jugendtagen weitere Beisitzer mit Sitz und Stimme zu berufen, um ihnen bestimmte, zeitliche begrenzte Aufgaben zu übertragen.
- 7. Entscheide des Jugendausschusses unterliegen der sportgerichtlichen Überprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Bst. c, 25 Abs. 2 Bst. g RuVO/WDFV, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 8. Der Jugendausschuss ist die spielleitende Stelle für alle überkreislichen Pflichtspiele und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter.
- 9. Unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 RuVO/WDFV ist der Verbandsjugendausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle für die Kreisjugendausschüsse und auch übergeordnete Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten der Staffelleiter gemäß Abs. 8.

- (4) Falls es das Interesse des Verbandes erfordert oder Satzungen und Ordnungen gewahrt werden müssen, kann der Jugendausschuss Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise ihres Amtes entheben oder neue Mitglieder kommissarisch einsetzen. Diese sind in erster Linie aus dem Kreis derjenigen Personen zu berufen, die sich auf dem Kreis- oder Verbandsjugendtag für ein Amt zur Wahl gestellt haben.
- (5) Der Jugendausschuss beruft die Beisitzer Mitglieder der Kommissionen M\u00e4dchenfu\u00dfball und Sportverein-Schule/Kita. Die Vorsitzenden haben ein Vorschlagsrecht. Zus\u00e4tzlich soll ein Vertreter der jungen Generation (VdjG) in die jeweilige Kommission berufen werden.
- (6) Der Jugendausschuss ist ermächtigt, zwischen den Jugendtagen weitere Beisitzer Mitglieder mit Sitz und Stimme zu berufen, um ihnen bestimmte, zeitliche begrenzte Aufgaben zu übertragen.
- (7) Entscheide des Jugendausschusses unterliegen der sportgerichtlichen Überprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Bst. c, 25 Abs. 2 Bst. g RuVO/WDFV, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Der Jugendausschuss ist die spielleitende Stelle für alle überkreislichen Pflichtspiele und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter.
- (9) Unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 RuVO/WDFV ist der Verbandsjugendausschuss Verbands-Jugend-Ausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle für die Kreisjugendausschüsse Kreis-Jugend-Ausschüsse und auch übergeordnete Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten der Staffelleiter gemäß Abs. 8.

§ 9 Kommissionen	§ 9 Kommissionen		
<ol> <li>Für die Bereiche Sportverein/Schule/Kita und Mädchenfußball sollen Kommissionen gebildet werden.</li> <li>Diese bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und max. vier Beisitzern. Vorsitzende sind die jeweiligen Koordinatoren im Jugendausschuss.</li> <li>Aufgabe der Kommission Sportverein/Schule/Kita ist es, sich der besonderen Belange des Schulfußballs zu widmen und mit allen Organisationen zu kooperieren, die zum Bereich Schulfußball/Kita gehören.</li> <li>Aufgabe der Kommission Mädchenfußball ist die Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs durch geeignete Maßnahmen.</li> </ol>	<ol> <li>(1) Für die Bereiche Sportverein-Schule/Kita und Mädchenfußball sollen Kommissionen gebildet werden. Diese bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und maximal vier Beisitzern weiteren Mitgliedern. Vorsitzende sind die jeweiligen Koordinatoren im Jugendausschuss.</li> <li>2. Diese bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und max. vier Beisitzern. Vorsitzende sind die jeweiligen Koordinatoren im Jugendausschuss.</li> <li>3. (2) Aufgabe der Kommission Sportverein-Schule/Kita ist es, sich der besonderen Belange des Schulfußballs zu widmen und mit allen Organisationen zu kooperieren, die zum Bereich Schulfußball/Kita gehören.</li> </ol>		
		5. Weitere Kommissionen werden bei Bedarf eingesetzt.	<b>4. (3)</b> Aufgabe der Kommission Mädchenfußball ist die Förderung und Weiterentwicklung des Mädchenfußballs durch geeignete Maßnahmen.
			5. (4) Weitere Kommissionen werden bei Bedarf eingesetzt.
	(5) In allen Kommissionen soll mindestens ein Vertreter der jungen Generation zusätzlich berufen werden.		
III. Organisation der Jugendfußballarbeit in den Kreisen	III. Organisation der Jugendfußballarbeit in den Kreisen		
§ 10 Mitglieder	unverändert		
Mitglieder der Fußballjugend der Kreise sind alle Junioren der Jugendfußballabteilungen der Vereine sowie die dort im			

Juniorenbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählten oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufenen Mitarbeiter.	
§ 11 Organe	§ 11 Organe
Organe sind:  a) der Kreisjugendtag	Organe sind:  a) der Kreisjugendtag
b) der Kreisjugendausschuss (KJA)	b) der <del>Kreisjugendausschuss</del> Kreis-Jugend-Ausschuss (KJA)
§ 12 Jugendtag	§ 12 Jugendtag
<ol> <li>Ein Jugendtag muss alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag stattfinden. Im Bedarfsfalle können durch den Jugendausschuss außerordentliche Jugendtage einberufen werden.</li> <li>Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Kreises erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von einem Drittel der Delegierten des letzten ordentlichen Jugendtages vorliegt.</li> <li>Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.</li> </ol>	(1) Ein Jugendtag muss alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag stattfinden. Im Bedarfsfalle können durch den Jugendausschuss außerordentliche Jugendtage einberufen werden. Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Kreises (Beschlussfassung durch den Kreis-Jugend-Ausschuss) erforderlich ist oder ein schriftlicher Antrag mit Zweck und Gründen von einem Drittel der Delegierten des letzten ordentlichen Jugendtages vorliegt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes erfolgen.
<ol> <li>Der Jugendtag setzt sich zusammen aus</li> <li>den Delegierten der Vereine</li> <li>den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 13 Abs. 2         Bst. a - h     </li> <li>dem Vorsitzenden des KJSG.</li> </ol>	<ul> <li>(2) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus</li> <li>1. den Delegierten der Vereine</li> <li>2. den Mitgliedern des Jugendausschusses gemäß § 13 Abs. 2 Bst. a - h</li> <li>3. dem Vorsitzenden des KJSG.</li> </ul>

Jeder Verein hat mit seiner Fußballjugendabteilung mindestens einen Delegierten; ab sechs spielende Juniorenmannschaften einen weiteren Delegierten, bei zwölf und mehr spielenden Juniorenmannschaften einen zweiten zusätzlichen Delegierten. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem führenden Verein zugerechnet. Zu den Jugendtagen kann ein aktiver Spieler der A-Junioren als Delegierter entsandt werden.

3. Die Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.

Die Tagesordnung der Jugendtage muss enthalten:

- a) Feststellung der Delegierten
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichtes
- c) Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses
- d) Neuwahlen des Jugendausschusses, des Kreisjugendsportgerichtes sowie des Mitgliedes/der Mitglieder des Bezirksjugendsportgerichtes
- e) Wahlen der Delegierten zu den Verbandsjugendtagen des FLVW und des WDFV
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Jeder Verein hat mit seiner Fußballjugendabteilung mindestens einen Delegierten; ab sechs spielende Juniorenmannschaften einen weiteren Delegierten, bei zwölf und mehr spielenden Juniorenmannschaften einen zweiten zusätzlichen Delegierten. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem federführenden Verein zugerechnet. Zu den Jugendtagen kann ein aktiver Spieler der A-Junioren als Delegierter entsandt werden.

Für die Ermittlung der Vereinsdelegierten ist die Anzahl von Jugendmannschaften zum Stichtag 01.10. in dem Spieljahr maßgebend, in dem der Kreisjugendtag fällt.

(3) Die Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 6 Abs. 3 dieser Ordnung.

Die Tagesordnung der Jugendtage muss enthalten:

- a) Feststellung der Delegierten
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichtes
- c) Wahl eines Versammlungsleiters und Entlastung des Jugendausschusses
- d) Neuwahlen des Jugendausschusses, des Kreisjugendsportgerichtes sowie des Mitgliedes/der Mitglieder des Bezirksjugendsportgerichtes
- e) Wahl der Mitglieder des Kreissportrichterwahlausschusses gemäß § 38a der Satzung
- e)f) Wahlen der Delegierten zu den Verbandsjugendtagen des FLVW und des WDFV
- f)g) Anträge
- g)h) Verschiedenes

### § 13 Jugendausschuss

- 1. Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball der Kreise. Der Jugendausschuss ist dem Verbandsjugendausschuss hierfür verantwortlich; dem Kreisvorstand insoweit, als dessen Belange betroffen sind.
- 2. Zusammensetzung des Jugendausschusses:
  - a) Vorsitzender
  - b) Koordinator Spielbetrieb
  - c) Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
  - d) Koordinator Qualifizierung
  - e) Koordinator Mädchenfußball
  - f) Koordinator Sportverein/Schule/Kita
  - g) Koordinator Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit

Der Jugendausschuss soll einen weiteren Mitarbeiter als Vertreter der jungen Generation (VdjG) mit Sitz und Stimme berufen. Dieser soll zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er ist vorrangig als Assistent des KJA-Vorsitzenden und für Sonderaufgaben und Projekte einzusetzen.

Doppelfunktionen – Übernahme von zwei Aufgabenbereichen in Personalunion – sind zulässig.

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung – aus seinen Reihen – den stellvertretenden Vorsitzenden.

# § 13 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss leitet alle Arbeiten im Jugendfußball der Kreise. Der Jugendausschuss ist dem Verbandsjugendausschuss Verbands-Jugend-Ausschuss hierfür verantwortlich; dem Kreisvorstand insoweit, als dessen Belange betroffen sind.
- (2) Zusammensetzung des Jugendausschusses:
  - a) Vorsitzender
  - b) Koordinator Spielbetrieb
  - c) Koordinator Talentsichtung/Talentförderung
  - d) Koordinator Qualifizierung
  - e) Koordinator Mädchenfußball
  - f) Koordinator Sportverein-Schule/Kita
  - g) Koordinator Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Koordinator sportbegleitende Jugendarbeit

Der Jugendausschuss soll ein**en** weitere**ns Mitgliedarbeiter** als Vertreter der jungen Generation (VdjG) mit Sitz und Stimme berufen. Dieser soll zum Zeitpunkt der Berufung das 27. 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er ist vorrangig als Assistent des KJA-Vorsitzenden **und sowie** für Sonderaufgaben und Projekte einzusetzen.

Doppelfunktionen, — die Übernahme von zwei Aufgabenbereichen in Personalunion, – sind zulässig.

Der Jugendausschuss wählt in seiner ersten Sitzung – aus seinen Reihen – den stellvertretenden Vorsitzenden.

<ol> <li>Der Jugendausschuss kann im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand weitere Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben mit Sitz und Stimme berufen und diese zu Beratungen hinzuziehen.</li> <li>Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichtes hat das Recht, im Rahmen seines Wirkungskreises im Jugendausschuss über Angelegenheiten der Jugendrechtsprechung gehört zu werden.</li> <li>Der Jugendausschuss ist spielleitende Stelle des Kreises und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter.</li> <li>Unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 RuVO/WDFV ist der Kreisjugendausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten der Staffelleiter gemäß Abs. 5.</li> </ol>	Die mögliche Ausübung des Stimmrechts des Kreisvorsitzenden oder seines Stellvertreters in allen Ausschüssen des Kreises gemäß § 46 (6) Verbandssatzung bezieht sich nicht auf die Delegiertenzusammensetzung des Kreisjugendtages (§ 12 (2)).  (3) Der Jugendausschuss kann im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand weitere MitarbeiterMitglieder für bestimmte Aufgaben mit Sitz und Stimme berufen und diese zu Beratungen hinzuziehen.  (4) Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichtes oder sein Stellvertreter hat das Recht, im Rahmen seines Wirkungskreises im Jugendausschuss über Angelegenheiten der Jugendrechtsprechung gehört zu werden.  (5) Der Jugendausschuss ist spielleitende Stelle des Kreises und delegiert die Spielleitung auf Staffelleiter.  (6) Unter Ausnutzung des Vorbehaltes nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 RuVO/WDFV ist der Kreisjugendausschuss Kreis-Jugend- Ausschuss übergeordnete Verwaltungsstelle für alle Angelegenheiten der Staffelleiter gemäß Abs. 5.
IV. Organisation der Rechtsprechung	IV. Organisation der Rechtsprechung
§ 14 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit	§ 14 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit
1. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:	(1) Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:
a) das Verbandsjugendsportgericht (VJSG)	a) das Verbandsjugendsportgericht (VJSG)
b) die Bezirksjugendsportgerichte (BJSG)	b) die Bezirksjugendsportgerichte (BJSG)
c) die Kreisjugendsportgerichte (KJSG)	c) die Kreisjugendsportgerichte (KJSG)

Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach der Satzung des WDFV, der Jugendordnung des WDFV, der Jugendspielordnung (JSpO/WDFV) und der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV (RuVO/WDFV), der Satzung und der Fußballjugendordnung des FLVW. Dem Zuständigkeitsbereich der Fußballjugendrechtsprechung sind ausschließlich die Fußballjugend-abteilungen und Mannschaften der Vereine sowie deren Einzelmitglieder unterworfen.

- 2. Scheidet ein Beisitzer eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Jugendtag zur Wahl angestanden hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen zu erfolgen. Um eine eventuelle Nachfolge sicher zu stellen, sollte auf den Jugendtagen zumindest ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- 3. Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Andernfalls ist aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- 4. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied des Rechtsorgans den Vorsitz.
- 5. Die Zuständigkeiten des Jugendsportgerichtes WDFV und des Verbandsjugendgerichtes WDFV ergeben sich aus der Jugendordnung des WDFV unter entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 RuVO/WDFV.

Die Jugendsportgerichtsbarkeit wird durch die Rechtsorgane des FLVW gemäß § 35 Abs. 1 der Satzung ausgeübt. Die Zuständigkeit für Jugendangelegenheiten wird innerhalb der Sportgerichte durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan geregelt und ausschließlich für Fußballjugendabteilungen und Mannschaften der Vereine sowie deren Einzelmitglieder angewandt. Die Zuständigkeit des Verbandsjugendsportgerichtes bleibt unberührt. Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren regeln sich nach § 31 Abs. 3 JSpO/WDFV.

#### § 35a der Satzung findet entsprechende Anwendung.

Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach der Satzung des WDFV, der Jugendordnung des WDFV, der Jugendspielordnung (JSpO/WDFV) und der Rechts- und Verfahrensordnung/des WDFV (RuVO/WDFV), sowie der Satzung und der Fußballjugendordnung des FLVW. Dem Zuständigkeitsbereich der Fußballjugendrechtsprechung sind ausschließlich die Fußballjugendabteilungen und Mannschaften der Vereine sowie deren Einzelmitglieder unterworfen.

- (2) Scheidet ein Beisitzer eines Sportgerichtes Sportrichter des Verbandsjugendsportgerichts während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Jugendtag zur Wahl angestanden hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen zu erfolgen. Um eine eventuelle Nachfolge sicher zu stellen, sollte auf den Jugendtagen zumindest ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich

verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen. Andernfalls ist aus der Mitte der Beisitzer Sportrichter der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der ihrer Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

- (4) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so führt das der dienstälteste Mitglied Sportrichter des Rechtsorgans den Vorsitz.
- (5) Die Zuständigkeiten des Jugendsportgerichtes WDFV und des Verbandsjugendgerichtes WDFV ergeben sich aus der Jugendordnung des WDFV unter entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 RuVO/WDFV.

## § 15 Verbandsjugendsportgericht

- 1. Das Verbandsjugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sieben Beisitzern, wovon ein Beisitzer das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben soll. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2. Das Verbandsjugendsportgericht ist das oberste Rechtsorgan in der Fußballjugendrechtsprechung des Verbandes.
- 3. Ihre Zuständigkeit ist gegeben
  - a) in erster Instanz für den Spielverkehr der Mannschaften der Junioren- Westfalen- und Landesligen sowie der Junioren- Westfalenpokalspiele; ferner unter entsprechender Anwendung der §§ 25 Abs. 2 Bst. d –i und Bst. k m), 28 sowie 63 RuVO/WDFV für die dort genannten Fälle die den Juniorenspielbetrieb betreffen sowie für alle übrigen Fälle,

# § 15 Verbandsjugendsportgericht

- (1) Das Verbandsjugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier bis sieben Beisitzern Sportrichtern, wovon ein Beisitzer Sportrichter das 27. 30. Lebensjahr nicht vollendet haben soll. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Verbands**jugend**sportgericht ist das oberste Rechtsorgan in der Fußballjugendrechtsprechung des Verbandes.
- (3) Ihre Zuständigkeit ist gegeben Das Verbandsjugendsportgericht ist zuständig:
  - a) i-In erster Instanz für den Spielverkehr der Mannschaften der Junioren/innen-Westfalenliga, - und der Junioren-Landesligen sowie der Junioren/innen-Westfalenpokalspiele.; fFerner unter entsprechender

- die in der Jugendordnung des WDFV und dieser Fußballjugendordnung geregelt sind,
- b) in zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksjugendsportgerichte erster Instanz,
- c) in dritter Instanz für Revisionen gegen Berufungsurteile der Bezirksjugendsportgerichte zweiter Instanz.
- Anwendung der §§ 25 Abs. 2 Bst. d –i und Bst. k m), 28 sowie 63 RuVO/WDFV für die dort genannten Fälle die den Juniorenspielbetrieb betreffen sowie für alle übrigen Fälle, die in der Jugendordnung des WDFV und dieser Fußballjugendordnung geregelt sind,
- b) **i-I**n zweiter Instanz für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirks**jugend**sportgerichte erster Instanz **in Jugendangelegenheiten**<sub>7</sub>.
- i-In dritter Instanz für Revisionen gegen Berufungsurteile der Bezirksjugendsportgerichte zweiter Instanz in Jugendangelegenheiten.

### § 16 Bezirksjugendsportgerichte

- 1. Die Bezirksjugendsportgerichte bestehen aus sieben Mitgliedern, wovon ein Beisitzer das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben soll. Diese werden auf den Kreisjugendtagen gewählt.
- 2. Jeder Kreis wählt ein Mitglied für das Bezirksjugendsportgericht, das gemäß Abs. 5 für diesen Kreis zuständig ist. Wird durch diese Wahl die Gesamtmit-gliederzahl von sieben Mitgliedern nicht erreicht, so haben diejenigen Kreise, die nach spielenden Juniorenmannschaften gerechnet am größten sind, der Reihenfolge nacheinander jeweils ein zusätzliches Mitglied zu wählen
- 3. Die Mitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung, zu der alle Mitglieder einzuladen sind, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die bisherigen Mitglieder bleiben nach den Kreisjugendtagen bis zur

### § 16 Bezirksjugendsportgerichte

- (1) Die Bezirksjugendsportgerichte bestehen aus sieben Mitgliedern, wovon ein Beisitzer das 27. 30. Lebensjahr nicht vollendet haben soll. Diese werden auf den Kreisjugendtagen gewählt.
- (2) Jeder Kreis wählt ein Mitglied für das
  Bezirksjugendsportgericht, das gemäß Abs. 5 für diesen
  Kreis zuständig ist. Wird durch diese Wahl die Gesamtmitgliederzahl von sieben Mitgliedern nicht erreicht, so haben
  diejenigen Kreise, die nach spielenden
  Juniorenmannschaften gerechnet am größten sind, der
  Reihenfolge nacheinander jeweils ein zusätzliches Mitglied
  zu wählen.
- (3) Die Mitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung, zu der alle Mitglieder einzuladen sind, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Legislaturperiode mit einfacher Stimmenmehrheit zu

- konstituierenden Sitzung der neu gewählten Mitglieder weiterhin im Amt.
- 4. Die Bezirksjugendsportgerichte sind in erster Instanz zuständig für den Spielverkehr der Mannschaften in den Bezirksligen, ferner unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 Bst. e und f RuVO/WDFV für die dort genannten Fälle die den Juniorenspielbetrieb betreffen. In den Durchführungsbestimmungen für den überkreislichen Spielbetrieb wird für jede Spielzeit festgelegt, welches Sportgericht für die einzelnen Bezirksligen zuständig ist. In den Durchführungsbestimmungen der Aufstiegsrunden erfolgt die Einteilung der Zuständigkeit für die Aufstiegsrundengruppen.
- 5. Die Bezirksjugendsportgerichte sind in zweiter Instanz zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisjugendsportgerichte wie folgt:
  - a) das BJSG I Nord für die Kreise Ahaus/Coesfeld, Beckum, Münster, Steinfurt, Tecklenburg
  - b) das BJSG II Ost für die Kreise Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden
  - c) das BJSG III Mitte für die Kreise Bielefeld, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest, Unna/Hamm
  - d) das BJSG IV Süd für die Kreise Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Siegen/Wittgenstein
  - e) das BJSG V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Recklinghausen

- wählen. Die bisherigen Mitglieder bleiben nach den Kreisjugendtagen bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Mitglieder weiterhin im Amt.
- (4) Die Bezirksjugendsportgerichte sind in erster Instanz zuständig für den Spielverkehr der Mannschaften in den Bezirksligen, ferner unter entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 Bst. e und f RuVO/WDFV für die dort genannten Fälle die den Juniorenspielbetrieb betreffen. In den Durchführungs-bestimmungen für den überkreislichen Spielbetrieb wird für jede Spielzeit festgelegt, welches Sportgericht für die einzelnen Bezirksligen zuständig ist. In den Durchführungsbestimmungen der Aufstiegsrunden erfolgt die Einteilung der Zuständigkeit für die Aufstiegsrundengruppen.
- (5) Die Bezirksjugendsportgerichte sind in zweiter Instanz zuständig für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisjugendsportgerichte wie folgt:
  - a) das BJSG I Nord für die Kreise Ahaus/Coesfeld, Beckum, Münster, Steinfurt, Tecklenburg
  - b) das BJSG II Ost für die Kreise Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden
  - c) das BJSG III Mitte für die Kreise Bielefeld, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest, Unna/Hamm
  - d) das BJSG IV Süd für die Kreise Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe, Siegen/Wittgenstein
  - e) das BJSG V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Recklinghausen

## § 17 Kreisjugendsportgerichte

- 1. Das Kreisjugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und fünf bis sieben Beisitzern, wovon ein Beisitzer das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben soll. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2. Die Kreisjugendsportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung im Juniorenbereich aus. Sie sind zuständig für den Spielverkehr der Mannschaften in den Spielklassen der Kreise und für die Kreispokalspiele.

#### § 17 Kreisjugendsportgerichte

- (1) Das Kreisjugendsportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und fünf bis sieben Beisitzern, wovon ein Beisitzer das 27.
  30. Lebensjahr nicht vollendet haben soll. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Kreisjugendsportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung im Juniorenbereich aus. Sie sind zuständig für den Spielverkehr der Mannschaften in den Spielklassen der Kreise und für die Kreispokalspiele.

# V. Allgemeine Bestimmungen

#### § 18 Mitarbeiter

Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses während einer Wahlperiode aus, so kann durch kommissarische Bestellung eine Ergänzung erfolgen. Die Ergänzung des Verbandsjugend-ausschusses bedarf der Genehmigung des Beirates, die Ergänzung der Sportgerichte und der Kreisjugendausschüsse bedarf der Genehmigung des Verbandsjugendausschusses.

# V. Allgemeine Bestimmungen

#### § 18 16 Mitarbeiter

- (1) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses während einer Wahlperiode aus, so kann durch kommissarische Bestellung eine Ergänzung erfolgen. Die Ergänzung des Verbandsjugendausschusses Verbands-Jugend-Ausschusses bedarf der Genehmigung Zustimmung des Beirates, die Ergänzung der Sportgerichte des Verbandsjugendsportgerichtes und der Kreisjugendausschüsse Kreis-Jugend-Ausschüsse bedarf der Genehmigung Zustimmung des Verbandsjugendausschusses Verbands-Jugend-Ausschusses.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Verbands-Jugend-Ausschusses oder eines Kreis-Jugend-Ausschusses aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch den Vorsitz mit allen Rechten und Pflichten, ohne dass es einer gesonderten Bestätigung bedarf.

Sofern der Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden nicht dauerhaft für die verbleibende Wahlperiode übernimmt, ist für die kommissarische Nachbesetzung des Vorsitzenden des Verbands-Jugend-Ausschusses die Zustimmung des Jugendbeirates und für die kommissarische Nachbesetzung des Vorsitzenden eines Kreis-Jugend-Ausschusses die Zustimmung des Verbands-Jugend-Ausschusses erforderlich.

Im Zuge der ordnungsgemäßen Ergänzung werden alle Rechte und Pflichten übernommen.

(3) Eine Nachbesetzung von anderen Funktionen aus Reihen der gewählten Ausschussmitglieder ist nicht bestätigungsaber anzeigepflichtig.

# § 19 Tagungen

- 1. Anträge zu den ordentlichen Tagungen sind spätestens drei Wochen, zu den außerordentlichen Tagungen spätestens eine Woche vorher beim Einberufer schriftlich einzureichen. Die zum ordentlichen Verbandsjugendtag gestellten Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Verbandsjugendtag mit Begründung bekanntgegeben werden. Für Anträge, die zu außerordentlichen Verbandsjugendtagen gestellt werden, ist die Bekanntgabe auf dem außerordentlichen Verbandsjugendtag selbst ausreichend.
- Alle Anträge einzelner Personen oder Vereine, die dem ordentlichen Verbandsjugendtag vorgelegt werden sollen, müssen zuvor vom Kreisjugendtag genehmigt sein. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung einer

# § <del>19</del> 17 Tagungen

- (1) Anträge zu den ordentlichen Tagungen sind spätestens drei Wochen, zu den außerordentlichen Tagungen spätestens eine Woche vorher beim Einberufer schriftlich einzureichen. Die zum ordentlichen Verbandsjugendtag gestellten Anträge müssen spätestens acht Tage vor dem Verbandsjugendtag mit Begründung bekanntgegeben werden. Für Anträge, die zu außerordentlichen Verbandsjugendtagen gestellt werden, ist die Bekanntgabe auf dem außerordentlichen Verbandsjugendtag selbst ausreichend.
- (2) Alle Anträge einzelner Personen oder Vereine, die dem ordentlichen Verbandsjugendtag vorgelegt werden sollen, müssen zuvor vom Kreisjugendtag genehmigt sein. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Zulassung einer

- Zweidrittelmehrheit des Verbandsjugendtages zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 3. Der Verbandsjugendausschuss kann auf dem Verbandsjugendtag jederzeit Anträge einbringen.
- 4. Für die Kreisjugendtage sind die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen entsprechend anzuwenden:
  - a) Anträge zu den ordentlichen Kreisjugendtagen sind mindestens eine Woche vorher beim Einberufer einzureichen; Anträge zu den außerordentlichen Kreisjugendtagen können zu Beginn des Kreisjugendtages beim Einberufer eingereicht werden. Die Bekanntgabe von Anträgen im Verlauf des ordentlichen oder außerordentlichen Kreisjugendtages ist ausreichend.
  - b) Anträge zu Verbandsjugendtagen, die Ordnungsänderungen zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung an den Jugendbeirat einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Anträge auf Änderung der Jugendspielordnung des WDFV bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung der einfachen Mehrheit.
  - c) Wählbar ist jeder Angehörige eines Verbandsvereins, sofern er das 16. Lebensjahres vollendet hat und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

- Zweidrittelmehrheit des Verbandsjugendtages zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Der Verbandsjugendausschuss Verbands-Jugend-Ausschuss kann auf dem Verbandsjugendtag jederzeit Anträge einbringen.
- (4) Für die Kreisjugendtage sind die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen entsprechend anzuwenden:
  - a) Anträge zu den ordentlichen Kreisjugendtagen sind mindestens eine Woche vorher beim Einberufer einzureichen; Anträge zu den außerordentlichen Kreisjugendtagen können zu Beginn des Kreisjugendtages beim Einberufer eingereicht werden. Die Bekanntgabe von Anträgen im Verlauf des ordentlichen oder außerordentlichen Kreisjugendtages ist ausreichend.
  - b) Anträge zu Verbandsjugendtagen, die Ordnungsänderungen zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung an den Jugendbeirat einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Anträge auf Änderung der Jugendspielordnung des WDFV bedürfen zu ihrer Annahme und Weiterleitung der einfachen Mehrheit.
  - c) Wählbar ist jeder Angehörige eines Verbandsvereins jede natürliche Person, sofern er sie das 16. Lebensjahres vollendet hat und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. und Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

# § 20 Änderungen der Fußballjugendordnung

§ 20 18 Änderungen der Fußballjugendordnung

Der Jugendbeirat kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
Stimmen Änderungen der Fußballjugendordnung beschließen.
Anträge auf Änderung können durch den Verbandsjugendtag,
einem Kreisjugendtag oder dem Verbandsjugendausschuss gestellt
werden.

Der Jugendbeirat kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Änderungen der Fußballjugendordnung beschließen. Anträge auf Änderung können durch den Verbandsjugendtag, einem Kreisjugendtag oder dem **Verbandsjugendausschuss Verbands-Jugend-Ausschuss** gestellt werden.

### **Anpassungshinweise:**

Die bisherige Gliederung (äußere Darstellung) nach Ziffern wurde auf Absätze (vgl. textliche Bezüge) geändert.

Die Altersbegrenzung für den/die Vertreter der jungen Generation (VdjG) ist auf 30 Jahre (vgl. § 4 (4) Verbandssatzung = 16 bis 30 Jahre) angepasst worden.

Klarstellungen zur Durchführung eines ordentlichen Kreisjugendtages und des Verbandsjugendtages. Aufnahme von Regelungen für die Einberufung eines außerordentlichen Kreisjugendtages sowie eines außerordentlichen Verbandsjugendtages.

Entwicklungsorientierte Anpassung im Verbands-Jugend-Ausschuss und Stärkung junges Ehrenamt.

Redaktionelle und inhaltliche Änderungen sollen zur besseren Lesbarkeit beitragen.

Die Anpassungen zur zukünftigen Organisation der Sportgerichtsbarkeit sind vorbehaltlich. Hier ist die Zustimmung der "Ständigen Konferenz" (04./05.09.2021) zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Modifizierung/Anpassung der Sportgerichtsbarkeit auf Kreis- und Bezirksebene abzuwarten. (Hinweis: Die Ständige Konferenz hat die Änderungen am 04.09.2021 beschlossen.)

Kamen, 14.08.2021

Verbands-Jugend-Ausschuss

Beschlossen gemäß § 20 FLVW-Fußballjugendordnung vom FLVW-Jugendeirat am 10.09.2021.